

Stadt Knittlingen  
E n z k r e i s

Benützungsordnung für die städtischen Hallen

I. Allgemeines

1.) Die städtischen Hallen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Knittlingen und neben der Benützung als Turnhallen der Schule, für Veranstaltungen des sportlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Lebens bestimmt. Zu diesem Zweck werden sie Vereinen und Gesellschaften auf Antrag mietweise überlassen.

2.) Verwaltung und Aufsicht

Die städtischen Hallen werden vom Bürgermeisteramt verwaltet. Die laufenden Beaufsichtigungen fallen in die Zuständigkeit der Hausmeister. Sie haben für Ordnung und Sauberkeit innerhalb der Hallen und deren Umgebung zu sorgen. Die Hausmeister üben im Namen der Stadt als Eigentümerin der Gebäude das Hausrecht aus. Ihren im Rahmen der Benützungsordnung getroffenen Anordnungen ist zu folgen.

3.) Anmeldung und Genehmigung der Veranstaltungen

3.1 Der Antrag auf Überlassung von städtischen Hallen ist mindestens 1 Monat vor der Veranstaltung schriftlich beim Bürgermeisteramt unter genauer Angabe des Veranstalters, des Verantwortlichen, der Dauer und der Art der Veranstaltung einzureichen.

3.2 Die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen ist im Allgemeinen für die Berücksichtigung bindend. Sind die beantragten Hallen noch frei, wird die Anmeldung vorgemerkt.  
In Zweifelsfällen entscheidet der Gemeinderat über die Reihenfolge und über die endgültige Zulassung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung von städtischen Hallen besteht nicht.

3.3 Mit dem Veranstalter wird ein schriftlicher Vertrag abgeschlossen. Die Genehmigung der Veranstaltung und die Festsetzung der Benützungsentgelte erfolgt durch das Bürgermeisteramt.

3.4 Der Veranstalter unterwirft sich mit dem Vertragsabschluss der Benützungsordnung.

3.5 Die Stadt behält sich vor, jederzeit vom Vertrag zurückzutreten, wenn die Benützung der vorgesehenen Räume im Falle von höherer Gewalt (z. B. dringender Bauarbeiten, bei öffentlichen Notständen oder aus sonstigen unvorhergesehenen im öffentlichen Interesse gelegenen Gründen) an dem betreffenden Tag nicht möglich ist.

3.6 Die Veranstalter sind verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Polizeistunde, Feuerschutz, Tanzveranstaltungen, GEMA-Anmeldungen, Schutz der Sonn- und Feiertage, Jugendschutz und sonstigen anlässlich der Benützung der Hallen sich ergebenden Bestimmungen einzuhalten.

#### 4.) Bereitstellung der Räume

4.1 Die Hallen werden von den Hausmeistern rechtzeitig vor den genehmigten Veranstaltungen dem verantwortlichen Leiter der Veranstaltung übergeben. Die Rückgabe hat unmittelbar nach den Veranstaltungen an die Hausmeister zu geschehen, wobei festgestellt wird, ob durch die Benützung irgendwelche Schäden verursacht worden sind und das Inventar noch vollständig ist.

4.2 Zur Bestuhlung und Betischung der Hallen, sowie zum Aufbau der Bühne (wenn sie benötigt wird) sind den Hausmeistern vom Veranstalter mindestens zwei zuverlässige Helfer zur Verfügung zu stellen. Auf- und Abbau der Bestuhlung und Betischung ist Sache des Veranstalters.

4.3 Die Hallen öffnen und schließen die Hausmeister.

#### 5.) Ordnungsbestimmungen

5.1 Den Benützern der Hallen wird zur besonderen Pflicht gemacht, die Gebäude und seine Einrichtungen äußerst zu schonen und alle Beschädigungen zu unterlassen. Jeder Benutzer der Räume hat auf größte Sauberkeit zu achten.

Untersagt ist:

- a) Zigarren- und Zigarettenreste sowie sonstige Abfälle auf den Boden zu werfen,
- b) auf Tische und Stühle zu stehen,
- c) das Benageln, Bekleben und Bemalen der Wände (innen und außen) (Vgl. auch Ziffer 5.10) sowie der Fußböden und sonstigen Einrichtungen und
- d) feste und sperrige Gegenstände in die Spülklosettes oder die Pissoires zu werfen.

Alle während den Veranstaltungen verursachten beabsichtigten oder unbeabsichtigten Beschädigungen am Gebäude oder an den Einrichtungen werden von der Stadt in vollem Umfang auf Kosten der einzelnen Veranstalter beseitigt. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem Strafanzeige.

5.2 Für sämtliche Handlungen der Teilnehmer einer Veranstaltung haften die Veranstalter bzw. die Benutzer. Die Veranstalter sind daher verpflichtet, einen ausreichenden Ordnungsdienst einzurichten. Ein verantwortlicher Vertreter hat bis

zur vollständigen Räumung der Hallen anwesend zu sein. Der Ordnungsdienst muss der Größe der Veranstaltung entsprechend eingerichtet sein.

Die Ordner sind verpflichtet, neben einer evtl. Feuerwache auf die feuerpolizeilichen Vorschriften zu achten und für einen ruhigen und ordnungsgemäßen Ablauf der gesamten Veranstaltung zu sorgen. Ungebührliches Schreien und Lärmen ist weder in noch außerhalb der Hallen gestattet.

- 5.3 Besonders zu beachten ist, dass die Gänge, auch zwischen den Stuhl- und Tischreihen, nicht zugestellt werden. Im Brandfall ist das geordnete Verlassen der Gebäude durch die Teilnehmer zu regeln. Um eine rasche Entleerung der Hallen in jedem Fall zu ermöglichen, dürfen die Veranstalter von sich aus nicht mehr Tische und Stühle aufstellen, als in den Bestuhlungsplänen vorgesehen sind. Die nach außen führenden Türen dürfen über die ganze Dauer nicht abgeschlossen werden.
- 5.4 Für die Gestellung einer Feuerwache sind die Veranstalter selbst verantwortlich.
- 5.5 Offenes Licht und Feuer, die Verwendung brennbarer Flüssigkeiten und das Abbrennen von Feuerwerkskörpern ist untersagt.
- 5.6 Die Lautsprecher-, Beleuchtungs- und Heizungsanlagen werden durch die Hausmeister oder durch einen sonstigen Beauftragten der Stadt bedient. Die Hallen sind nach den Veranstaltungen besenrein den Hausmeistern zu übergeben. Küche, Ausschank und Foyer sind nass gereinigt zu übergeben. Erforderliche Nacharbeiten gehen zu Lasten des Veranstalters.
- 5.7 Die Art, den Umfang und den Verantwortlichen für die Bewirtschaftung bestimmen die Veranstalter.
- 5.8 Das Mitbringen von Tieren in die Hallen ist nicht gestattet.
- 5.9 Beim Ausschmücken der Räume für vorübergehende Zwecke sind folgende Anordnungen besonders zu beachten:
  - a) Die Art der Ausschmückung ist vor deren Anbringung dem Bürgermeisteramt mitzuteilen, das über die Zulässigkeit entscheidet, im Benehmen mit dem Stadtbauamt.
  - b) Bei der Befestigung von Ausschmückungen an den Wänden dürfen nur die von den Hausmeistern bereitgehaltenen Einrichtungen benützt werden.
  - c) Für die Ausschmückung darf nur schwer entflammbares oder durch Imprägnierung schwer entflammbar gemachtes Material verwendet werden. Stoffausschmückungen jeder Art müssen über Bodenhöhe mindestens 20 cm entfernt bleiben.
  - d) Brennbare Ausschmückungsgegenstände dürfen nur außer Reichweite der Besucher der Räume angebracht werden. Sie müssen von Beleuchtungskörpern

und Heizungsanlagen so weit entfernt sein, dass sie sich nicht gefährlich erwärmen oder entzünden können.

- e) Die Gänge und Notausgänge, die Notbeleuchtungen und Feuerlöscheinrichtungen dürfen durch Ausschmückungsgegenstände nicht verstellt oder verhängt werden.
- f) Besondere Einrichtungen auf der Bühne und im Foyer sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
- g) Den Hausmeistern ist vor Beginn etwaiger Arbeiten Anzeige zu erstatten. Die Zeitdauer der Ausschmückung muss genehmigt sein. Nach der Beendigung des Gebrauchs sind Dekorationen und dgl. unverzüglich von demjenigen, der sie anbringen ließ, oder auf dessen Kosten zu entfernen.

#### 6.) Fundsachen

Fundgegenstände sind bei den Hausmeistern abzugeben, die sie sofern, sich der Verlierer nicht innerhalb einer Woche meldet, dem Fundamt bei der Stadtverwaltung abliefern.

#### 7.) Kleiderablage

Die Kleiderablage wird von den Hausmeistern betrieben.

#### 8.) Haftung

- 8.1 Die Stadt überlässt den Vereinen die städtischen Hallen und Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden. Die Vereine sind verpflichtet, die Räume und Geräte jeweils vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch ihre Beauftragten zu prüfen; sie müssen sicherstellen, dass schadhafte Geräte nicht benutzt werden.
- 8.2 Die Vereine stellen die Stadt von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Geräte und der Zugänge zu den Räumen stehen. Die Vereine verzichten ihrerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt und deren Bedienstete oder Beauftragte. Die Vereine haben bei Vertragsabschluss nachzuweisen, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.

8.3 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.

8.4 Die Vereine haften für alle Schäden, die der Stadt an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

#### 9.) Zuwiderhandlungen

9.1 Für alle der Stadt an einzelne Besucher oder Teilnehmer zustehenden Schadensersatzansprüche, die auf die Nichteinhaltung dieser Bestimmungen zurückzuführen sind, sind die Veranstalter haftbar.

9.2 Die Stadt ist berechtigt, die sofortige Räumung und Rückgabe des Vertragsgegenstandes zu fordern, wenn gegen die Bestimmungen des Vertrages verstoßen wurde oder wenn ein solcher Verstoß zu befürchten ist. Veranstalter und Benützer, die diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, können außerdem von der Benützung der Hallen zeitweilig oder dauernd ausgeschlossen werden. Maßnahmen gegen Vereine trifft der Gemeinderat.

#### 10.) Überwachung von Veranstaltungen

Den Aufsichtspersonen der Stadtverwaltung und den Hausmeistern sind der Zutritt zur Halle während einer Veranstaltung jederzeit und ohne Bezahlung eines Eintrittsgeldes zu gestatten.

#### 11.) Gebühren

Für die Benützung der Hallen und Einrichtungen wird ein Entgelt nach einer gesonderten Gebührenordnung erhoben.

#### 12.) Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Knittlingen.

### II. Besondere Bestimmungen für den Turn- und Sportbetrieb in den städtischen Hallen

Für den Turn- und Sportbetrieb in den städtischen Hallen gelten folgende zusätzliche Sonderheiten:

#### 13.) Turn- und Sportbetrieb

13.1 Für den Turn- und Sportbetrieb ist der jeweils gültige Benützungsplan verbindlich. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung der Stadtverwaltung. Am Tag vor der Veranstaltung ist auf die vorbereitenden Belange Rücksicht zu nehmen. Die Übungszeiten sind pünktlich einzuhalten.

- 13.2 Die Hausmeister sind berechtigt, sämtlichen Benützern Anordnungen zu erteilen, die sich auf die Hallenbenützung beziehen.
- 13.3 Die Hallen dürfen nur in Anwesenheit des Übungsleiters oder Lehrers betreten werden. Der Übungsbetrieb und die sportlichen Veranstaltungen dürfen nur unter unmittelbarer Aufsicht dieser verantwortlichen Person stattfinden. Die Aufsichtspersonen haben für Ruhe und Ordnung zu sorgen. Sie müssen sich vor der Benützung von Geräten von deren Unfallsicherheit überzeugen.
- 13.4 Die Hallen und der Turnschuhgang dürfen nur mit gut gereinigten Turnschuhen, mit nichtfärbenden Sohlen, betreten werden. Zum An- und Umkleiden sind die dafür vorgesehenen Umkleideräume zu benutzen.
- 13.5 Die Benutzer haben die Hallen und die Einrichtungen schonend zu behandeln. Sie haften für die verursachten Schäden. Jeder Schaden ist von dem verantwortlichen Übungsleiter sofort den Hausmeistern zu melden.
- 13.6 Geräte und Einrichtungsgegenstände von Vereinen dürfen nur in stets widerruflicher Weise mit Genehmigung der Stadtverwaltung in den Hallen untergebracht werden. Die Stadt übernimmt keine Haftung für diese Gegenstände. Sie dürfen von den Schulen unentgeltlich mitbenutzt werden.
- 13.7 Die beweglichen Geräte sind unter größter Schonung des Fußbodens und der Geräte nach Anweisung des Übungsleiters aufzustellen und zu entfernen, erforderlichenfalls mit den geeigneten Transportgeräten. Nach Gebrauch sind sie an den zur Aufbewahrung bestimmten Platz zurückzubringen. Matten sind zu tragen und dürfen nicht geschleift werden.
- 13.8 Die Benützung sämtlicher Hallensportgeräte ist im Freien nicht gestattet.
- 13.9 Das Rauchen während der Übungsstunden ist nicht gestattet.

### III. Küchenbenützung

- 1.) Bei Benützung der Küchen ist jeweils von den Hausmeistern das Geschirr zu übergeben.
- 2.) Für entwendetes oder beschädigtes Geschirr, Gläser, Bestecke, Aschenbecher oder sonstige übernommenen Gegenstände haftet der Ausschankberechtigte.
- 3.) Die Küchen sind in sauber gereinigtem Zustand samt Geschirr und Gläser sowie sonstige übernommenen Gegenstände am Tag nach der Veranstaltung den Hausmeistern zu übergeben.

#### IV. Schlussbestimmung

Die Gebührenordnungen für den Sportbetrieb in den städtischen Hallen, für die Benutzung der Stadthalle Knittlingen und der Mehrzweckhalle Freudenstein sind Bestandteile dieser Benützungsordnung.

Die Benützungsordnung wurde mit Beschluss des Gemeinderates vom 11.01.1983 erlassen und tritt am 01.04.1983 in Kraft.

Knittlingen, den 12. Januar 1983

Kübler  
Bürgermeister